

## § 30

**Vertragsstrafe**

(1) Die Lieferer oder Besteller haben im Falle ihrer Verantwortlichkeit bei Verletzung nachstehender vertraglicher Verpflichtungen Vertragsstrafe in folgender Höhe — berechnet auf den Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles der Lieferung oder Leistung — zu zahlen:

1. 0,1 % für jeden Tag der Termin- oder Fristverletzung. Auf die Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung eines Endtermins sind Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung von Zwischenterminen anzurechnen;
2. 0,05% für jeden Tag der Vertragsverletzung
  - a) bei verspäteter oder unvollständiger Rechnungs-erteilung,
  - b) bei verspäteter Einreichung des gesetzlichen Preises.

(2) Für die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen ist die Höhe der Vertragsstrafe nicht begrenzt.

(3) Treten bei der Qualitätsabnahme Mängel auf, die nicht sofort behoben werden können, so hat der Lieferer Qualitätsvertragsstrafe zu zahlen, sofern die Qualitätsabnahme nicht gemäß Abschnitt III ZiiI. 10 Abs. 1 der Kontroll- und Abnahmeordnung mit der betrieblichen Güteprüfung verbunden wird. Wird die bei der Abnahme zu vereinbarende Nachfrist für die Beseitigung der Mängel nicht eingehalten, ist vom Zeitpunkt des Fristablaufes Verzugsvertragsstrafe zu zahlen.

(4) Bei Überhängen aus Verträgen, die die Lieferung mehrerer Positionen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung von Vertragsstrafen, die sich durch Zeitablauf erhöhen, nur hinsichtlich des Wertes des Überhanges.

## § 31

**Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages**

(1) Ergänzungen, Änderungen und Aufhebungen der Verträge haben auf den Formularen des Bestellers zu erfolgen, sofern nicht der Besteller einer Vereinbarung durch Schriftwechsel zustimmt. Zu schriftlichen Angeboten ist innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

(2) Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer einer Aufhebung oder Änderung (z. B. Verringerung oder Erhöhung des Liefer- oder Leistungsumfanges) des Vertrages zuzustimmen, wenn diese aus zwingenden militärischen Erfordernissen notwendig ist. Der § 28 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Lieferer hat in diesen Fällen sein übergeordnetes Organ unverzüglich zu informieren. Das übergeordnete Organ hat die sich für die weitere Produktion des Lieferers ergebenden Fragen zu klären, falls erforderlich, die Änderung der staatlichen Aufgaben durchzuführen bzw. zu veranlassen und gemeinsam mit dem Besteller oder dessen übergeordnetem Organ eine Vereinbarung über den Aufwendersatz zu treffen.

## § 32

**Behandlung nicht erfüllter Verträge am Ende des Planzeitraumes**

Nicht erfüllte Verträge am Ende des Planzeitraumes gelten bis zur Erfüllung weiter, wenn nicht der Be-

steiler die Aufhebung oder Änderung des Vertrages schriftlich verlangt. Die wirtschaftsleitenden Organe haben die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Sofern nach dem Vertragsgesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, Verträge aufzuheben, bedarf das der Zustimmung der zuständigen Organe gemäß § 6.

## § 33

**Leistungen**

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden für Leistungen entsprechende Anwendung, sofern die Abschnitte III, IV und V keine entgegenstehenden Bestimmungen enthalten.

## III. Abschnitt

**Instandsetzungen**

## § 34

**Vertragsabschluß und Vertragsgestaltung**

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Orientierungsziffern und staatlichen Aufgaben mit den Bestellern über die Durchführung von Instandsetzungen von Geräten, Fahrzeugen, Anlagen und anderen Erzeugnissen sowie deren Baugruppen und Bauteile Jahresinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(2) Soweit sich darüber hinaus Einzelinstandsetzungen erforderlich machen, haben die Betriebe als Leistende auf Verlangen des Bestellers im Rahmen ihrer Orientierungsziffern und staatlichen Aufgaben Einzelinstandsetzungsverträge abzuschließen. Einzelinstandsetzungen sind laufende Instandsetzungen und in Ausnahmefällen Haupt- und mittlere Instandsetzungen.

(3) Bei Einzelinstandsetzungen hat der Leistende innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Vertragsangebotes die Besichtigung des Reparaturgegenstandes (außer Kraftfahrzeuge und Kfz.-Teile) vorzunehmen und innerhalb einer weiteren Woche das Angebot anzunehmen oder ein neues Angebot zu unterbreiten. Sofern eine Besichtigung des Reparaturgegenstandes nicht erfolgt, hat der Leistende das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen oder ein neues Angebot zu unterbreiten.

(4) Bei Spezialgeräten, -fahrzeugen und -anlagen ist der Leistende verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die komplette Instandsetzung einschließlich der dazu gehörenden Aggregate, Spezialaufbauten und des Fahrwerkes zu vereinbaren, sofern im Inland die Möglichkeit dazu besteht.

## § 35

**Vertragsinhalt**

(1) Die Jahresinstandsetzungs- und Einzelinstandsetzungsverträge sollen dem Charakter des Vertragsgegenstandes entsprechend folgende Angaben enthalten:

- a) genaue Bezeichnung der Partner und der übergeordneten Organe,
- b) Anzahl der instanzzusetzenden Erzeugnisse unter Angabe der Art und der Type,
- c) Art und Umfang der Instandsetzungsarbeiten,
- d) Bestimmungen über das Prüfverfahren,